



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. I lit. b Ziff. 1 StVO 1960 wird angeordnet:

§ 1 Fahrverbot

Auf dem Gemeindeweg „Dafins-Madlens“, GST NRN 2117/2 und 2233, ab der Schrankenanlage „Birket“ bis „Marktobel“, ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen iSd § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 verboten.

§ 2 Ausnahmen

Von diesem Verbot ausgenommen sind Inhaber von Berechtigungsscheinen sowie Radfahrer.

§ 3 Ausstellung von Berechtigungsscheinen durch die Gemeinde

Berechtigungsscheine werden von der Gemeinde über Antrag an folgende Personen ausgestellt:

- a) Personen, die ab der Schrankenanlage „Birket“ bis „Marktobel“ entlang des Gemeindeweges „Dafins/Madlens“, GST NRN 2117/2 und 2233 Grundstückseigentümer sind.
- b) Bewirtschafter (z.B. Pächter) von Grundstücken die ab der Schrankenanlage „Birket“ bis „Marktobel“ entlang des Gemeindeweges „Dafins/Madlens“, GST NRN 2117/2 und 2233 im bezeichneten Gebiet die land- und forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaften.
- c) Firmen und Handwerker, die im Auftrag eines Grundeigentümers Arbeiten ab der Schrankenanlage „Birket“ bis „Marktobel“ entlang des Gemeindeweges „Dafins/Madlens“, GST NRN 2117/2 und 2233 zu verrichten haben, für die Zeit des Arbeitseinsatzes.
- d) Forstschutzorgane sowie Mitarbeiter der Agrargemeinschaften Sulz und Zwischenwasser
- e) Jagdschutzorgane (z.B. Jagdpächter, Jagdaufseher) sowie Fischereipächter der Frödisch und des Mühltofelbaches.
- f) Holzkäufer, die ab der Schrankenanlage „Birket“ bis „Marktobel“ entlang des Gemeindeweges „Dafins/Madlens“, GST NRN 2117/2 und 2233 zur Aufrüstung und Abtransport des Holzes oder der von ihnen betrauten und beauftragten Personen und Firmen.
- g) Wegbenutzer des „Bärenlachenweges“, ab „Marktobel“ bis zur „Schutzhütte Bärenlachen“ sowie des „Männleweges“, ab der „Schutzhütte Bärenlachen“, bis zum Erreichen der Gemeindegrenze Laterns (soweit eine schriftliche Berechtigung der Agrargemeinschaft Zwischenwasser als Grundeigentümerin vorgewiesen werden kann).

§ 4

Tarife pro Berechtigungsschein

- | | |
|--|---------|
| 1) Einzelfahrt | 10,00 € |
| 2) Jahresticket für Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen | 30,00 € |
| 3) Jahresticket für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen | 50,00 € |

§ 5

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwider handelt begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten der Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Zwischenwasser vom 12.05.1997, AZ: 120-2/97jm/wm, außer Kraft.

Der Bürgermeister


Jürgen Bachmann MS



An der Amtstafel

Angeschlagen am: 08.05.2024/ps

Abgenommen am: 28.05.2024/ps

